GEMEINDE GOMARINGEN

Auszug aus den Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Heimweg von der Tageseinrichtung (Landratsamt Tübingen, UKBW)

Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird die Übertragung der Aufsichtspflicht als Teil des Betreuungsvertrages mit dem Träger vereinbart.

Nach Beendigung des Kindergartenbesuchs haben die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung die Pflicht, die Kinder ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder den Personensorgeberechtigten zu übergeben.

Das Kind wird entweder einem Personensorgeberechtigten bzw. einer von ihnen beauftragten Person übergeben oder tritt den Heimweg alleine an.

1. Der unbegleitete Heimweg der Kinder von der Kindertageseinrichtung

Da Kinder im Kindergartenalter nach einhelliger Ansicht von Psychologen und Verkehrswacht noch nicht verkehrstüchtig sind, dürfen sie zu ihrem eigenen Schutz grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Begleitperson muss zur ausreichenden Einwirkung auf das Kindergartenkind in der Lage sein und so seinen sicheren Hin- bzw. Heimweg gewährleisten können.

Ob Kinder im letzten Kindergartenjahr alleine nach Hause laufen können, ist nach den Umständen, wie der Reife des Kindes und der Gefährlichkeit des Weges zu beurteilen.

Eine Erklärung der Eltern, wonach sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind den Weg alleine oder mit einem nur wenig älteren Geschwisterkind zurücklegt, ist nach allgemeiner Auffassung unbeachtlich, da das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren und Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit das Bestimmungsrecht der Eltern überwiegt.

2. Die Abholung von Kindern durch Geschwisterkinder.

Grundsätzlich muss nach psychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll in den Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Geschwisterkinder nicht die nötige Autorität besitzen um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Wenn der Kindergarten ein Kind an eine offensichtlich ungeeignete Aufsichtsperson übergibt, setzt er sich dem Risiko einer Haftung gegenüber der Unfallkasse und dem Kind aus, sollte das Kind auf dem Weg einen Unfall erleidet und dabei verletzt werden.

3. Der unbegleitete Heimweg der Kinder von der Kindertageseinrichtungen mit dem Fahrrad oder ähnlichen Fahrzeugen.

Wie bei Punkt 1 schon erläutert, sind Kinder im Kindergartenalter noch nicht verkehrstüchtig. Darum empfiehlt die Polizei, nicht ohne Grund im Hinblick auf die fehlende Verkehrstüchtigkeit von kleinen Kindern, Kindern das Zurücklegen des Schulwegs mit dem Fahrrad erst nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung ohne Begleitung zu gestatten.

Dies muss für die unreiferen Kindergartenkinder erst recht gelten. Der Gesetzgeber geht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 828 Abs. 2 sogar davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind, unabhängig davon ob sie als Fußgänger oder mit Fahrrad, Roller oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind.

Die Unfallkasse Baden- Württemberg ist daher der Auffassung, dass grundsätzlich die Aufsichtspflicht verletzt wird, wenn einem Kindergartenkind das Zurücklegen des Weges zum oder vom Kindergarten ohne Aufsicht oder in Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird. Dies gilt in besonderem Maße für Fahrräder oder anderen Fahrzeugen, da die Kinder diese in so jungen Jahren motorisch nicht sicher beherrschen können, aber gleichzeitig erhebliche Geschwindigkeiten erreichten können.

4. Bestehen Zweifel der Mitarbeiter/innen

Haben die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung erhebliche Zweifel daran, dass das Kind aufgrund seiner Entwicklung und seinen persönlichen Voraussetzungen in der Lage ist, den Heimweg selbständig und sicher zu absolvieren und am Straßenverkehr teilzunehmen, so soll das Kind nicht entlassen werden. Die Mitarbeiter/innen handeln fahrlässig oder sogar vorsätzlich, wenn sie dieses Kind ohne Begleitung nach Hause schicken.

Auch die Tagesverfassung dieses Kindes ist im Einzelfall zu berücksichtigen (z. Bsp. Aufregung infolge eines Sturzes, eines Streits….). In diesem Fall werden die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten informieren.

Dies bedeutet für unsere Einrichtung:

Kinder dürfen nur allein nach Hause gehen, wenn dies mit der zuständigen Erzieherin abgeklärt wurde und ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

In der Regel können die Kinder erst im letzten Kindergartenjahr den Heimweg sicher allein bewältigen.

Kinder dürfen nicht von Geschwistern unter 12 Jahren abgeholt werden!

Kinder dürfen nicht mit Fahrzeugen allein nach Hause gehen!

Ich/wir haben die Handlungsempfehlungen gelesen und sind damit einverstanden.

Name des Kindes	Name des/der Sorgeberechtigten
Datum	Unterschrift des/der Sorgeberechtigten
Datum	Unterschrift Betreuungsperson

! Das Dokument ist in zweifacher Ausführung zu unterzeichnen!

☐ Unterzeichnete Unterlagen an die Sorgeberechtigte/n ausgehändigt

☐ Unterzeichnetes Duplikat zum Verbleib in der Einrichtung